

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Durch die Annahme des Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen.

Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant den Auftrag davon abweichend bestätigt, selbst wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit Erteilung unseres schriftlichen Auftrages rechtsverbindlich.

1.4 Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Bestellungen, Rechnungen, Kontoauszüge) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

1.5 Wir weisen unsere Lieferanten darauf hin, dass wir ausschließlich zu Geschäftszwecken ihre personenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten und weitergeben.

2. Lieferung

2.1 Die Lieferungen haben frei Empfangsstelle oder der in unserer Bestellung genannten Versandanschrift zu erfolgen. Die Transportgefahr trägt der Lieferant.

2.2 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben. Außerdem ist bei uns bei Streckenlieferung rechtzeitig eine ausführliche Versandanzeige oder Kopie des Lieferscheines zuzusenden. Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisstellungsdaten enthalten.

3. Lieferzeit

3.1 Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Dennoch eintretende Lieferverzögerungen sind uns sofort nach Bekanntwerden anzuzeigen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine berechtigt uns, nach Nachfristsetzung und entsprechender Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern. Letzteres gilt auch dann, wenn wir verspätete Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben.

3.2 Zur Abnahme nicht ausdrücklich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls Ware vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

4. Zahlung

Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen netto.

5. Rechnungen

Alle Rechnungen sind unter Angabe unserer Bestellnummer bei uns einzureichen. Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigungen.

6. Abtretungen

Die Abtretungen von Forderungen des Lieferanten gegen uns bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Bei Vorausabtretung an Warenlieferanten im Rahmen von Eigentums-Vorbehaltsvereinbarungen gilt unsere Zustimmung als erteilt.

7. Gewährleistung

7.1 der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften (z.B. der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes) entsprechen, sowie die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Er steht ferner für die Güte des verwendeten Materials, die fachgerechte Konstruktion und Ausführung der von ihm gelieferten Ware sowie für die angegebene oder vereinbarte Leistung ein.

7.2 Im Falle einer mangelhaften Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, entweder die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend zu machen oder Nachbesserungen zu verlangen. Der Lieferant trägt die durch Nachbesserung oder den Austausch der fehlerhaften Lieferung oder Leistung entstehenden Kosten.

7.3 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungspflichten nicht unverzüglich nach unserer entsprechenden Aufforderung erfüllt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten schadhafte Teile nachzubessern oder zu ersetzen und entstandene Schäden zu beseitigen.

7.4 Die Gewährleistungsansprüche verjähren - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Datum der Lieferung bzw. der Abnahme der Leistung.

7.5 Mängelrügen gelten im Sinne der § 377, 378 HGB als rechtzeitig erfolgt, wenn offene Fehler binnen 3 Wochen nach Montage oder Verarbeitung der Ware, verborgene Fehler innerhalb von 3 Wochen nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden.

8. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für alle Schäden und Nachteile, die uns aus der Verletzung fremder Schutzrechte infolge Verarbeitung, Weiterveräußerung, Benutzung oder Einbau der gelieferten Ware entstehen.

9. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

9.1 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge etc., die wir dem Lieferanten für die Herstellung der an uns zu liefernden Ware überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; sie bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Bestellung an uns zurückzugeben.

9.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren Angaben angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwertet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

9.3 Werkzeuge, die dem Lieferanten leihweise von uns überlassen worden sind, werden vom Lieferanten pfleglich behandelt und gelagert, sowie auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig gehalten. Der Lieferant wird die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und sonstige Schäden versichern.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung ist die Empfangsstelle bzw. die von uns angegebene Verwendungsstelle.

10.2 Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand je nach Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Dillenburg oder das Landgericht Limburg. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

11. Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Ersatzklausel zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Dillenburg im April 2005